

schweren Mißstände hinsichtlich der Arbeitssicherheit in der Grube verschwiegen. So schrieb der Düsseldorfer „Industriekurier“ am 2. Juni 1964: „Untersuchungen haben ergeben, daß sowohl die Gasabsaugung, die Schießarbeit, die Benzinwetterlampen, die elektrischen Geräte und Funken durch Schrämmeißel als auch Reibungshitze in keinem Ursachenzusammenhang mit der Explosion stehen. Wahrscheinlicher ist die verbotswidrige Benutzung von Streichhölzern und Tabakwaren.“

Auch während des Verfahrens wurde von den Sachverständigen immer wieder die Version aufgestellt, daß die Explosion durch das Anzünden einer Zigarette ausgelöst wurde⁷. Damit waren die Voraussetzungen dafür geschaffen, das Verfahren abzuschließen, ohne die schweren Mängel in der Sicherheitstechnik weiter untersuchen zu müssen. Der Gerichtsvorsitzende führte in der mündlichen Begründung des Freispruchs der 13 Angeklagten aus, „daß die Frage, ob überall die vorgeschriebenen Gesteinstaubsperrern vorhanden und ob alle Sperren in Ordnung gewesen seien, offenbleiben könne“⁸.

Es wurde also völlig unbeachtet gelassen, daß die grobe Vernachlässigung der Sicherheitstechnik die Ursache für die schwere Katastrophe war; dagegen unterstellte man den Arbeitern, daß sie verbotenerweise geraucht und damit die Explosion verursacht hätten. Die wahren Schuldigen kamen somit nicht einmal auf die Anklagebank.

Die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers für Schäden aus Arbeitsunfällen in der westdeutschen Rechtsprechung

Die Probleme der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs durch Arbeiter oder Angestellte bzw. deren Hinterbliebene nehmen dagegen sowohl in der westdeutschen Rechtsprechung als auch in theoretischen Abhandlungen einen breiten Raum ein. Eine nähere Betrachtung der dabei entwickelten Grundsätze ist für unsere Thematik deshalb von Interesse, weil hierbei deutlich wird, warum im kapitalistischen Staat der Unternehmer nicht nur hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Haftung für Schäden aus Arbeitsunfällen privilegiert ist, sondern in der Regel auch von strafrechtlichen Sanktionen verschont bleibt.

Bereits von der rechtlichen Regelung her ist die Haftung des Unternehmers für von ihm schuldhaft herbeigeführte Unfälle der „Arbeitnehmer“ nahezu ausgeschlossen. § 636 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. d. F. vom 30. April 1963 bestimmt:

„Der Unternehmer ist den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat ... Der Schadenersatzanspruch ... vermindert sich jedoch um die Leistungen, die sie (die Berechtigten — d. Verf.) nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalles von Trägern der Sozialversicherung erhalten.“⁹

7 Die Welt (Ausgabe West-Berlin) vom 9. Juli 1964.

8 Die Welt (Ausgabe West-Berlin) vom 15. Juli 1964.

9 § 636 RVO i. d. F. des Gesetzes zur Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) trat am 1. Juli 1963 in Kraft. Bis dahin galt § 898 RVO i. d. F. vom 19. Juli 1911 (RGBl. I S. 509). Die Neufassung weist hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen, mit denen wir uns hier auseinandersetzen, keine Veränderungen auf. § 636 RVO n. F. ist genau wie § 898 RVO a. F. „eine der tragenden Säulen der gesetzlichen Unfallversicherung geblieben“ (vgl. Elleser, „Haftung von Unternehmern und anderen Personen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“, Der Betriebsberater 1964 S. 1217 ff.).

Demgegenüber ist im Arbeitsrecht der DDR festgelegt, daß der Betrieb ohne Rücksicht auf eventuelles Verschulden des Betriebsleiters und der anderen leitenden Mitarbeiter über die von der Sozialversicherung zu erbringenden Leistungen hinaus haftet, wenn er seine Pflichten, die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegen, nicht erfüllt hat. Die Ansprüche der Werk-tätigen erstrecken sich auf den entgangenen Verdienst, die notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden (vgl. § 98 GBA).

Der nach der westdeutschen Regelung erforderliche Nachweis des vorsätzlichen Handelns des Unternehmers wird nur in Ausnahmefällen denkbar sein. In der westdeutschen Literatur und in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird deshalb ausdrücklich von einem „Haftungsprivileg des Unternehmers“^{10 11} gesprochen. Die gesetzliche Regelung beruht auf dem Gedanken, „daß der Unternehmer von bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzansprüchen seiner Arbeitnehmer freigestellt sein soll, weil er die Kosten der sozialen Unfallversicherung trägt“¹¹.

Die Schadenersatzansprüche aus allen Haftungsgründen des „bürgerlichen und öffentlichen Rechts“ werden somit ausgeschlossen. Diese gesetzliche Bestimmung bewirkt, daß der Arbeiter hinsichtlich seiner Entschädigung für einen Unfall, den er bei Ausübung seiner Tätigkeit erleidet, wesentlich schlechtergestellt ist als bei einem Unfall, den er durch ein fahrlässiges Verhalten eines anderen im sonstigen Leben erleidet. Er ist sogar schlechtergestellt, als „wenn er nicht versichert wäre, denn die von der Berufsgenossenschaft zu leistende Entschädigung ist häufig geringer als der Ersatz, der nach bürgerlichem Recht zu leisten wäre“¹².

Aber selbst dann, wenn festgestellt worden ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, kann er sich nach § 254 BGB auf ein Mitverschulden des Arbeiters berufen^{13 14}, das durch die Rechtspraxis im Sinne eines Alleinverschuldens (Selbstverschuldens) des Arbeiters ausgelegt werden kann und auch ausgelegt wird¹¹. Dabei wird das Mitverschulden bzw. Alleinverschulden nicht als echtes schuldhaftes Handeln betrachtet. Ein objektiv fehlerhaftes Verhalten genügt, um den Unternehmer von der zivilrechtlichen Haftung zu befreien. Der Bundesgerichtshof hat in Übereinstimmung mit dem ehemaligen Reichsgericht hierzu folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Mitwirkendes Verschulden braucht nicht rechtswidrig zu sein, um als zu mißbilligende Außerachtlassung eigener Belange gewertet zu werden. Hierzu genügt es vielmehr, daß eine Sicherheitsvorschrift schuldhaft übertreten und erst dadurch ein — sei es auch außerhalb des Schutzzweckes liegendes — Schadensereignis möglich wurde.“¹⁵

10 vgl. z. B. Elleser, a. a. O., S. 1218.

11 Geigel, Der Haftpflichtprozeß, München/West-Berlin 1961, S. 755.

12 Geigel, a. a. O., S. 144.

13 „Ist die vorsätzliche Herbeiführung festgestellt und dadurch eine Haftung des Betriebsunternehmers nach bürgerlichem Recht gegeben, so steht dem Betriebsunternehmer der Einwand des § 254 zur Seite, wenn der Unfall durch den Verletzten mitverschuldet worden ist. Dieser Einwand kann auch gegenüber den Hinterbliebenen erhoben werden.“ (Geigel, a. a. O., S. 768).

14 Vgl. Geigel, a. a. O., S. 146.

15 BGH, Urteil vom 21. November 1958 - VI ZR 239/57, Stuttgart — in: Versicherungsrecht 1959 S. 135.

In einer anderen Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird ausgeführt: „Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Schadensabwägung in erster Linie von dem Maß der Verursachung auszugehen, in dem die Beteiligten zu dem schädigenden Ereignis beigetragen haben; der Grad des Verschuldens ist daneben nur für den sonstigen Umstand des Falles in Betracht zu ziehen.“ (Urteil vom 4. Juni 1957 - VI ZR 145/56, Stuttgart — in: Versicherungsrecht 1957 S. 585; vgl. hierzu auch Geigel, a. a. O., S. 134 f.).